Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/8029

02. 10. 90

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Flinner und der Fraktion DIE GRÜNEN — Drucksache 11/7893 —

Errichtung eines Großsägewerkes

Grundsätzlich nimmt die Bundesregierung nicht zu Fragen im Zusammenhang mit der Verwirklichung von Vorhaben, die der Beurteilung durch die zuständigen Landesbehörden unterliegen, Stellung. Vor diesem Hintergrund werden die Fragen wie folgt beantwortet:

Ein österreichisches Unternehmen versucht seit einem Jahr vor allem in Süddeutschland ein Großsägewerk (geplante jährliche Einschnittmenge: 1 600 cbm Rinde und Sägemehl) zu errichten. Etwa 60 Prozent des Holzbedarfs soll aus Osteuropa (Sowjetrepublik, Polen, CSFR, Bulgarien) und aus Schweden gedeckt werden. Das Unternehmen scheiterte mit seinen Plänen u. a. bereits in Bayern (Faulbach, Straubing) und Hessen (Lauterbach).

1. Welche Holzmengen und -arten wurden in den Jahren 1988/1989 aus folgenden Ländern in die Bundesrepublik Deutschland eingeführt:
   a) Sowjetische Republik
   b) UdSSR ohne die Sowjetische Republik
   c) Polen
   d) CSFR
   e) Bulgarien
   f) Schweden?

Die eingeführten Holzmengen und -arten sind der als Anlage beigefügten Tabelle zu entnehmen. Die Angaben zur UdSSR können nicht nach „Sowjetische Republik" und „UdSSR ohne Sowjetische Republik" aufgeschlüsselt werden.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 25. September 1990 übermittelt. Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

2. Durch die Reaktorkatastrophe von Tschernobyl wurden u. a. die Sowjetunion, Schweden und Finnland erheblich radioaktiv belastet.

   Wurden seit 1986 Hölzer aus diesen Gebieten auf ihre radioaktive Belastung untersucht?

   Wenn ja, welche Mengen, durch wen, zu welchem Zeitpunkt, mit welchen Ergebnissen?

In Einzelfällen wurden Holzproben aus der UdSSR auf Radioaktivität untersucht. Dabei konnten erhöhte Kontaminationen nicht festgestellt werden.

3. Wurden Hölzer oder Holzbestandteile aus den oben genannten Regionen in der Bundesrepublik Deutschland verbrannt, und welche radioaktive Belastung (Angaben in Bequerel pro Kubikmeter) wurde dadurch verursacht?

4. Gab es Fälle, bei denen radioaktiv belastete Hölzer in ihre Herkunftsländer zurückgewiesen wurden?

   Wenn ja, um welche Mengen aus welchen Ländern handelt es sich hierbei?

Derartige Fälle sind der Bundesregierung nicht bekannt.

5. Welche Schutz- und Vorsorgebestimmungen gibt es für den Import, den Transport, die Lagerung und Verarbeitung

   a) von radioaktiv belasteten Hölzern,

   b) von chemisch behandelten, z. B. lindangespritzten Hölzern?

a) Spezifische Vorschriften hinsichtlich radioaktiv belasteter Hölzer bestehen nicht. Grundsätzlich unterliegen radioaktive Stoffe und Gegenstände sowie Gegenstände, die solche Stoffe enthalten, den Vorschriften zum Transport gefährlicher Güter und der Strahlenschutzverordnung.

b) Es bestehen allgemeine Vorschriften zum Schutz des Menschen und der Umwelt vor schädlichen Einwirkungen durch gefährliche Stoffe z. B. im Chemikaliengesetz oder im Wasserhaushaltsgesetz sowie weitergehende Vorschriften z. B. in der Gefahrstoffverordnung – jedoch keine spezifischen Vorschriften für lindanbehandelte Hölzer. Werden aber bei der Verarbeitung von chemisch behandelten Hölzern gefährliche Stoffe am Arbeitsplatz freigesetzt, dürfen die in der Technischen Regel für Gefahrstoffe – TRGS – 900 festgelegten Grenzwerte [für Lindan gilt ein MAK-Wert (maximale Arbeitsplatzkonzentration) von 0,5 mg/m^3] nicht überschritten werden.

   In der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) ist das reine Lindan als Stoff der Klasse 6.1 Ziffer 72c – und damit als gesundheitsschädlich, nicht jedoch als giftig bzw. sehr giftig im Sinne der GGVS – eingestuft. Die Konzentration, in der Lindan auf das Holz aufgebracht wird und während des Transportes dort vorhanden ist, rechtfertigt keine Einstufung der Hölzer als Gefahrgut im Sinne der GGVS. Somit unterliegt der Transport dieser Hölzer nicht den Vorschriften der Gefahrgutverordnung.

6. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über die Belastung von Sägemehl und Rinden bei chemisch behandelten, vor allem lindangespritzen Hölzern vor?

Sofern noch chemische Schutzmaßnahmen im Wald zur Anwendung kommen, ist von einem nahezu vollständigen Ersatz des Lindans durch den Wirkstoff Cypermethrin auszugehen, dessen Abbauverhalten insgesamt als günstig einzustufen ist (Halbwertszeit bei der Umwandlung in nicht-insektizid wirksame Verbindungen bis hin zu CO_2 und Wasser zwischen zwei und vier Wochen). Abgesehen von Stirnflächen und Stellen, an denen die Rinde während einer Schutzbehandlung des Rundholzes beschädigt war, bleibt dabei das Holz selbst unbelastet, weil Rinden für Holzschutzmittel undurchlässig sind. Eine spätere Belastung von Sägemehl ist damit praktisch ausgeschlossen.

7. Welche Schutz- und Vorsorgebestimmungen für Lagerung, Verarbeitung, Beseitigung von lindanbelasteten Sägemehlen und von Rinden gibt es?

Auch hier greifen allgemeine gesetzliche Vorschriften wie Abfallgesetz, Chemikaliengesetz, Bundes-Immissionsschutzgesetz oder Wasserhaushaltsgesetz sowie weiterführende Vorschriften wie z. B. die Gefahrstoffverordnung. Spezielle Vorschriften für lindanbelastete Sägemehle und Rinden liegen nicht vor.

8. Welche emissions- und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen unterliegen Rinden- und Sägemehlverbrennungsanlagen?
Inwiefern sind hier mögliche radioaktive und organische Schadstoffemissionen (insbesondere Chlorbenzole, Chlorphenole, chlorierte Dibenzodioxine und -furane) berücksichtigt?

Rinden und Sägemehle dürfen nur in Anlagen verbrannt werden, die die materiellen Anforderungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erfüllen. Insbesondere gelten die aus Gründen der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch organische Luftverunreinigungen in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) in den Nummern 3.3.1.2.1 und 3.3.1.3.1 festgelegten Emissionsbegrenzungen; bei Emissionen von polyhalogenierten Dibenzodioxinen und Dibenzofuranen ist das Minimierungsgebot in Nummer 3.1.7 zu beachten.

9. Welche Mengen an betriebseigenen und betriebsfremden Abfällen dürfen Betriebe mit eigenen Rinden- und Sägemehlverbrennungsanlagen mitverfeuern?

In Sägewerksbetrieben anfallende Rinde und Sägemehl sind Reststoffe im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz und als solche ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten. Ob eine thermische Verwertung ordnungsgemäß und schadlos ist, wird von der zuständigen Landesbehörde im Genehmigungs- und Überwachungsverfahren im Einzelfall geprüft.

Für ein Mitverbrennen von betriebsfremden Abfällen findet § 4 Abs. 1 Satz 2 Abfallgesetz, angefügt durch Artikel 2 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 11. Mai 1990 (BGBl. I S. 870), Anwendung. Die Mengen, die an betriebsfremden Abfällen mitverbrannt werden dürfen, richten sich nach den am Gemeinwohl orientierten abfallwirtschaftlichen Entsorgungsbelangen, die nach § 6 Nr. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz mit zu berücksichtigen sind.

10. Erfolgt hierbei eine Bedarfsprüfung (Prüfung des Bedarfs der Menge des zu verbrennenden Abfalls)?
Wenn ja, an welcher Stelle des Genehmigungsverfahrens?
In welchen Zeitabständen wird diese Bedarfsprüfung wiederholt?

Für die thermische Verwertung von Reststoffen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wird keine Bedarfsprüfung durchgeführt.

Inwieweit betriebsfremde Abfälle mitverbrannt werden dürfen, richtet sich entsprechend dem Abfallgesetz nach dem Bedarf und dem Interesse an einer geordneten und umweltverträglichen Entsorgung. Soweit keine Regelungen im Rahmen einer Abfallentsorgungsplanung getroffen worden sind, ist der Bedarfsnachweis im Einzelfall zu erbringen. Ob und in welchen Zeitabständen der Bedarfsnachweis neu zu erbringen ist, obliegt der Entscheidung der Behörde im Einzelfall.

Stand: 26. September 1990

Einfuhren von Rohholz und Holzhalbwaren in die Bundesrepublik Deutschland 1988 und 1989

– 1 000 m³ –

	UdSSR		Schweden		ČSFR		Bulgarien		Polen	
	1988	1989	1988	1989	1988	1989	1988	1989	1998	1989
Restholz	18	18	36	38	123	108	–	–	106	76
Rohholz	0	5	2	4	339	228	0	–	69	47
darunter:										
– Laubholz	–	–	1	1	87	85	0	–	38	17
darunter:										
– Buche	–	–	–	–	44	42	–	–	4	3
– Eiche	–	–	–	–	12	11	–	–	2	0
– Nadelholz	0	5	1	3	252	143	–	–	31	30
Schnittholz	631	680	795	941	287	309	0	0	195	218
Hobelware	1	0	163	158	0	0	–	–	1	2
Holzspanplatten	0	1	4	8	72	66	0	0	7	17
Holzfaserplatten	4	3	13	9	4	5	0	–	2	5
Sperrholz	22	22	2	2	15	17	0	0	4	6

Quelle: Stat. Bundesamt/BML (612)

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333